



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.03.2021

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Carmen Hage
Vorlagennummer: 2021/30/042/1

TOP 3

Bestattungswesen; Neukalkulation der Friedhofsgebühren; Beschluss

Sachverhalt:

Die im Kemptener Stadtgebiet liegenden Friedhöfe oder Friedhofsteile werden von der Stadt Kempten (Allgäu) verwaltet. Dazu zählen der Städtische Zentralfriedhof, der Friedhof in St. Mang, der Friedhof in Heiligkreuz, der Friedhof in der Eich, die Urnenhalle im evangelischen Friedhof, die Leichenhäuser der verschiedenen Friedhöfe und der Sektionsraum sowie die Aussegnungshalle im Zentralfriedhof.

Die Regelungen über die Benutzung der Friedhofseinrichtungen finden sich in der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert am 13. November 2019.

Die Gebühren wiederum richten sich nach der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung) aus dem Jahr 2011. Zuletzt wurde sie im Jahr 2016 geändert. Die Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet sowie für einzelne Friedhofsteile anderer Friedhöfe.

Die aktuellen Gebühren wurden zuletzt für den Zeitraum 2016 bis 2020 kalkuliert. Daher ist eine Neukalkulation für den Zeitraum 2021-2024 notwendig. Um die Festsetzung dieser neuen Gebühren und die damit einhergehende Änderung der Bestattungsgebührensatzung geht es im heutigen Tagesordnungspunkt. Aus den Ergebnissen der vergangenen Jahre lässt sich der Bedarf zur Gebührenanpassung ableiten.

	2017	2018	2019
Gesamtkosten	1.337.000	1.358.000	1.327.000
Erlös	869.000	836.000	877.000
gebührenrel. Verlust	<u>162.000</u>	<u>225.000</u>	<u>179.000</u>

Die Jahresabrechnungen zeigen, dass jährlich ein Defizit bei der Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe entsteht. Dieses Defizit wurde bewusst in Kauf genommen, da zum

einen soziale Komponenten bei den Bestattungsgebühren eine Rolle spielen müssen und zum anderen der ökologische Wert der Friedhöfe als schön gepflegte Parkanlagen zu berücksichtigen ist. So können Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erholungswert der Parkanlagen stehen, nicht auf einzelne Gebührenschuldner umgelegt werden, sondern sind über den städtischen Haushalt von der Gemeinschaft zu tragen.

Für die städtischen Friedhöfe wurde 2009 die Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) eingeführt. Bei der KLR werden die gesammelten Kosten im Bereich Bestattungswesen auf die verschiedenen Kalkulationsbereiche umgelegt.

In die Kalkulation fließen die verschiedenen Kostenarten (Personalkosten, Sachkosten, Unterhalt Gebäude und Friedhöfe, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten) ein.

Es wird dann zwischen folgenden Kalkulationsbereichen differenziert:

- Bestattungen
- Grabnutzungen/-gebühren
- Trägerdienste
- Urnenwand Ev. Friedhof
- Friedhofseinrichtungen (Aussegnungshallen...)
- verwaltungsrechtliche Genehmigungen

Innerhalb der Kalkulationsbereiche sind Rechenparameter hinterlegt, nach denen die Verteilung der Kosten im Einzelnen erfolgt.

Mit der aktuell notwendigen Gebührenanpassung für die Jahre 2021-2024 sind einerseits allgemeine Kostensteigerungen auszugleichen, andererseits sollen evtl. Fehlentwicklungen korrigiert werden. Grundsätzlich gilt für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung, dass kostendeckende Gebühren anzustreben sind (Art. 8 Abs. 1 Satz KAG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz KAG). Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfahl daher bei seiner Prüfung im Jahr 2018, künftig eine weitgehende Kostendeckung anzustreben.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren entstandenen Ausgaben- und Einnahmensituation wurde eine Prognose für die kommenden Jahre erstellt. Grundlage hierfür sind prognostizierte Fallzahlen, die sich wiederum aus den vergangenen Jahren ergeben. Gleichzeitig wurden rechtliche Änderungen eingearbeitet, die sich u. a. aus der überörtlichen Prüfung des BKPV ergaben.

Nach rechnerischer Ermittlung der „kostendeckenden“ Gebühren, wurden diese unter den o. g. Gesichtspunkten bewertet und der vorliegende Gebührevorschlag erarbeitet. Die Gebührenpositionen bleiben dabei gleich, lediglich die Höhe der einzelnen Gebühren wurde an die gesteigerten Kosten (v. a. Materialmehrkosten, tarifliche Lohnsteigerungen etc.) angepasst. Hierbei sind die Preisentwicklungen völlig unterschiedlich, da v. a. der Markt für Materialien schwer vorhersehbar ist und sich Investitionskosten deutlich von Betriebskosten unterscheiden.

Beispielsfall Erdgrab Friedhof St. Mang:

	bis 2021	ab 2021
Einzelgrab	600	720
öffnen/schließen	750	850
Träger	240	236
Halle	160	180
Musik	10	10
Orgel	25	25

Verwaltungsgebühr	15	20
Gesamt:	<u>1800</u>	<u>2041</u>
Steigerung in EUR	241	
Steigerung in %	13%	

Beispielsfall Urnengrab Friedhof St. Mang:

	bis 2021	ab 2021
Urnengrab	600	690
öffnen/schließen	120	150
Träger	60	68
Halle	160	180
Musik	10	10
Orgel	25	25
Verwaltungsgebühr	15	20
Gesamt:	<u>990</u>	<u>1143</u>
Steigerung in EUR	153	
Steigerung in %	15%	

Dem BKPV folgend, sollen nunmehr für alle Friedhöfe die gleichen Grabgebühren gelten. Bislang hatten die städtischen Friedhöfe (Zentralfriedhof, St. Mang, Heiligkreuz und Eich) jeweils eigene Gebühren. Zukünftig würde für dieselben Leistungen auch die gleiche „Jahresgebühr“ gelten. Zu beachten ist, dass beim Zentralfriedhof die Mindestruhezeit bei 15 Jahren liegt, wohingegen für den Friedhof in Heiligkreuz eine Ruhefrist von 20 Jahren gilt.

Wir halten den Anpassungsvorschlag in der Gesamtschau trotz unterschiedlich ausgeprägter Kostenerhöhungen für geboten, um einer erneuten Steigerung der Defizite entgegenzuwirken, ohne die Gebührenschuldner unangemessen bis hin zur Kostendeckung zu belasten. Beim Friedhof Heiligkreuz sind die Gebührenanpassungen zwar deutlich spürbar, allerdings ist dabei zu beachten, dass der dort tatsächlich angefallene Personal- und Zeitaufwand in der Mischkalkulation berücksichtigt wird.

Der Gebührenvorschlag im Gesamten beinhaltet auch weiterhin aus den bereits genannten Gründen die bewusste Inkaufnahme eines Defizits.

Hintergrundinformation zu den Berechnungen im Einzelnen:

- Bestattungsgebühr: Die Gebühr besteht aus zwei Teilgebühren für Aushubvolumen (variable Kosten) und Fallzahlenpauschale (Fixkosten)
- Trägerdienste: Für die Berechnung der Trägerkosten sind die Personalkosten pro Zeiteinheit maßgeblich.

- Friedhofseinrichtungen: Zur Ermittlung der Nutzungsgebühr für die Friedhofseinrichtungen werden die Sachkosten auf der jeweiligen Kostenstelle auf die prognostische Fallzahl des Berechnungszeitraumes umgelegt.
- Grabnutzungen: Zur Ermittlung der Grabnutzungsgebühren auf den jeweiligen Friedhöfen werden die Grabarten nach Fläche, Lage und Anzahl der Grabplätze bewertet und ggf. mit einem Pflegezuschlag versehen. Daraus ergibt sich dann eine Gesamtbewertung des Grabes, die sich in der sogenannten Äquivalenzzahl ausdrückt. Eine Formel aus Nutzungsdauer (Ruhefrist), prognostischer Fallzahl und Gesamtbewertung des Grabes (Äquivalenzzahl) ergibt letztlich die Nutzungsgebühr des jeweiligen Grabes.

Satzungsänderung:

Die vorgestellte Gebührenkalkulation muss für den praktischen Vollzug in die Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet werden.

Daneben gibt es noch weitere rechtlich erforderliche Änderungen. Beispielsweise gab es bisher die Möglichkeit für Grabbesitzer, bei einer Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer einen Teil der Grabgebühren zurück zu erhalten. Der Prüfungsverband regte an, diese Möglichkeit zu streichen.

Die Änderungssatzung und eine Schnellübersicht über die geänderten Gebühren in tabellarischer Form liegen als Sitzungsunterlagen vor.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Bestattungsgebührensatzung in der heute vorgelegten Entwurfsfassung vom 10.03.2021.